

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 287.

Dresden, am 27. October.

1837.

Hundert ein und zwanzigste öffentliche Sitzung  
der I. Kammer, am 3. October 1837.

(Beschluss.)

Berathung über mehrere Petitionen, das Jagdwesen betreffend. —  
Genehmigung mehrerer ständischen Schriften. —

v. Polenz: Wer die Jahre der Mündigkeit in Sachsen erreicht hat, dem wird es nicht unbekannt sein, daß sich das Wildpret seit der Zeit, in der er mündig geworden ist, in solcher Art vermindert hat, daß es fast unmöglich erscheinen möchte, eine Klage über Wildschaden zu führen, und daß, dafern Jemand unbefangen über die Ausübung solchen Rechts urtheilt, er nichts Andres erklären könnte, als daß alle Personen, die ein Eigenthum erlangt haben, seit 30, 40, 50 Jahren offenbar in einen viel bessern Zustand in Bezug auf diese Jagd gekommen sind, als sie damals waren, wie sie ihre Grundstücke acquirirten; folglich sollte man glauben, daß sich eher die Bezeugung der Zufriedenheit in Sachsen ausdrücken sollte, als diese ewigen Klagen. Ich habe selbst ein Eigenthum besessen, wo vor 25 Jahren kein Mensch Kartoffeln in das freie Feld legen durfte, wenn er das andere Jahr nicht den völligen Umsturz dieses Feldes voraussetzen wollte. Das hat sich ganz geändert, jetzt kann in derselben Gegend kein Mensch die Spuren eines solchen verwüstenden Thieres wahrnehmen. Das Rothwild ist ebenfalls so erstaunt ermäßigt worden, daß auch davon nicht mehr die Spur eines durch dasselbe erwachsenden Nachtheiles nachgewiesen werden kann. Es sind daher nur noch die unglücklichen Rehe übrig geblieben, welche zunächst als verwüstend bezeichnet werden. Daß diese den Feldfrüchten merklichen Schaden beibringen, leugne ich geradezu; im Walde muß ich allerdings bekennen, daß es dort bei einem übermäßigen Rehstande der Fall sein könnte. Ich glaube kaum, daß dieser Fall in Sachsen noch vorkomme; indessen ich will gestehen, daß das noch möglich sei, da soll aber auch nach dem Antrage der Deputation eine Verminderung bis zum Verhältnißmäßigen eintreten. Werden nun aber auch diese Thiere ausgerottet, so wird es dann natürlicherweise nicht ausbleiben, daß sich dieser Verfolgungsgeist auch auf die Hasen erstrecken werde; denn mein verehrter Vorlesender auf diesem Platze hat sich schon im Voraus dafür erklärt, indem er den Hasen ebenfalls den Vertilgungskrieg ankündigte. Daß diese Thiere allerdings Etwas fressen, wer mag das leugnen? auch zerknappern sie manchmal einen Kohlkopf; aber wer in diesem Jahre an Krautfeldern vorübergeht, der wird finden, daß die Raupen einen weit bedeutend-

ern Schaden anrichten, als alle Hasen in Sachsen. Da nun auch alle Vögel ausgerottet werden sollen, so würde diese Maßregel einen weit größern Schaden verursachen, als wenn einige Hasen noch fernerhin auf dem Felde existiren und sich da sättigen. Man sieht also, mit wie wenig Umsicht und Sachkenntniß solche Petitionen ins Leben treten. Es wird selten ein Beispiel vorkommen, wo der Landmann einen Schaden, den ihm die Hasen auf dem Felde verursachen, zu Geld quantifiziren könnte. Es würde also, wenn die Jagdberechtigten für jeden abgefressenen Kohlkopf zwar vielleicht keinen Ersatz zu leisten, aber doch alle Besichtigungskosten zu tragen hätten, eine solche Schikane begründet werden, welche sie zwingen würde, ihre Jagdberechtigung sofort aufzugeben. Hasen und Rebhühner müssen also bei jeder Entschädigung ganz außer Ansatz bleiben; denn sie thun keinen solchen Schaden, der Andern empfindlich sein könnte. Uebrigens hat Jeder, der ein Grundstück besitzt, vorausgewußt, daß ein Anderer das Jagdbefugniß auf demselben ausübe, und doch unterließ er nicht, es zu kaufen und anzunehmen. Würden nach den Vorschlägen des Redners vor mir auch die Hasen vertilgt, so werden immer noch die Rebhühner übrig bleiben; daß diese ebenfalls durch ihr Picken an den Feldfrüchten einigen Schaden hervorbringen, ist ebenfalls nicht zu leugnen. Es werden also diese Klagen nie aufhören; denn der Unbillige wird nie zufrieden gestellt. Sollte die Jagd abgelöst und den Dorfbewohnern überlassen werden, so dürfte dadurch ohnehin ein weit größerer Schaden herbeigeführt werden. Wenn einem Jeden, der 2, 5 oder 10 Scheffel besitzt, das Recht zu Ausübung der Jagd zusteht, und man dann mit jedem Schritte Personen begegnet, die Gewehre loschießen, so würde bei deren Unvorsichtigkeit es nicht fehlen, daß Verletzungen und Erzeße in Menge vorfielen, abgesehen davon, daß Freigebung der Jagd böse Folgen für die Moralität der Menge haben würde. Ich kann mich daher nur dem Gutachten unserer Deput. anschließen, welches darauf geht, nur den übermäßigen Rehstand zu beschränken, übrigens aber Hasen und Hühner auf dem Felde existiren zu lassen. Sollte dem Jagdberechtigten zugemuthet werden, auch den durch letzteres Wildpret vorgeblich angerichteten Schaden zu ersetzen, so würde er dann weiter Nichts zu thun haben, als seine Berechtigung sofort aufzugeben.

Bürgermeister W e h n e r: Es ist mir nicht beigestommen, den Jagdberechtigten die ganze Jagd nehmen zu wollen; es ist hier bloß vom übermäßigen Halten des Wildes die Rede. Dies ist nicht allein auf Hirsche anwendbar, sondern auch auf Rehe,